

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2470/17

Titel

Zuarbeit Zur Drucksache 2470/17 - Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO 07.11.2017 - TOP 6.10 Sonstige Informationen... hier: Errichtung Grill vor Wirtshaus "Augustiner an der Krämerbrücke",

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme / Abwägung

Der Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile bat um Auskunft, weshalb dem Inhaber des "Augustiner an der Krämerbrücke" das Errichten eines Grills vor dem Wirtshaus versagt wurde.

Die Fläche vor dem Augustiner befindet sich im Eigentum der Stadt und ist an den Inhaber der Gaststätte vermietet. Selbstverständlich kann er einen offenen Grill betreiben, muss hierbei aber die Satzung der Landeshauptstadt Erfurt zum Schutz des Baumbestandes im besiedelten Bereich (Baumschutzsatzung) beachten.

Das Betreiben eines offenen Grills muss nach den Vorschriften gemäß der DIN 18920 Pkt. 4.3 und der Baumschutzsatzung einen Mindestabstand von 5,00 m zur Kronentraufe der Bäume haben müssen. Der Abstand kann beim vorgesehenen Standort des Grills zu den dort befindlichen Bäumen (Kugelhornen) nicht eingehalten werden. Daher wurde die Betreibung des offenen Grills dort abgelehnt.

Die aufgeführte DIN Vorschrift gilt ebenso wie die Baumschutzsatzung für Abstände von Bäumen zu sämtlichen Hitzequellen und damit auch Grills **auf privaten** wie auch öffentlichen Flächen und für alle Anlässe, d. h. für den zeitweiligen wie auch ständigen Betrieb in Gaststätten, auf Volksfesten u.a.. Der Abstand ist notwendig um Schäden am Baum durch Überhitzung auszuschließen.

Dem Mieter der Fläche wurde dies bereits mitgeteilt und zur Auflage im Mietvertrag festgeschrieben. Der Mieter hat den Mietvertrag zu den genannten Bedingungen akzeptiert.

An Stellen, die konform sind mit der Baumschutzsatzung kann selbstverständlich ein offener Grill betrieben werden.

Anlagen

Hilge

Unterschrift Beigeordneter 04

04.12.2017

Datum